

Satzung

des

„Förderverein Hauptschule Lindlar e.V.“ (Fassung vom 10.12.2001)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Hauptschule Lindlar e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Hauptschule Lindlar zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus,
 - c) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr –und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen
 - e) Unterstützung besonders bedürftiger Schüler, wenn die entsprechenden Personen, die unterstützt werden, nicht Mitglied im Verein ist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Vereinsvermögen und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (4) Die Aufgaben der Gremien nach dem Schulmitwirkungsgesetz bleiben ungerührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§3

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Die Erziehungsberechtigten
 - b) Ehemalige Schüler und Schülerinnen
 - c) Freund und Förderer der Schule (natürliche und juristische Personen)

- d) Die jeweiligen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Zahlungsverzug mit zwei Jahresbeiträgen
 - d) Ausschluss
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- (4) Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen Vereins oder die Erfüllung seine Zwecks gefährdet. Dem Betreffenden ist der Ausschlussantrag bekannt zu geben. Er kann dazu Stellung nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit zu teilen.

III. Beiträge

§ 4

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12 € und ist zu Beginn des Schuljahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden
- (2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

IV. Leistung und Verwaltung

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

IV a. Die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (2) Auf schriftlichem Antrag mit Angabe der Tagesordnung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein zu berufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Diese Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie den Zweck des Vereins betreffen.
 - b) Die Wahl des Vorstandes
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - e) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Die Entlastung des Vorstandes
 - g) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder auch über Auflösung des Vereins
 - i) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder. Für die Wahl ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - j) In besonderen Fällen können Fachausschüsse gebildet werden, die in bestimmten Fachfragen den Vorstand beraten.
- (5) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung ist die Niederschrift zu verlesen und durch die Versammlung genehmigen zu lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) ZU Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besondere Punkte der Tagesordnung unter Hinweis auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse angegeben werden.

IV b. Der Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 6 Beisitzern
- (2) Zum Vorstand gehören (gemäß 1a bis e) ferner kraft ihres Amtes der Leiter der Hauptschule Lindlar und der Vorsitzende der Schulpflegschaft

§ 8

- (1) Vorstand in Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von diesen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Zielsetzung des Vereins aus.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in §3 Absatz 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf schriftliche oder **telegraphischem Wege** herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch:

- a) Tod,
- b) Ablauf der Bestellungszeit
- c) Austritt aus dem Vorstand
- d) Beendigung der Mitgliedschaft
- e) Abberufung durch die Mitgliederversammlung

Für die Abberufung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

IV c. Wahlen

§ 11

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können durch Handzeichnung gewählt werden, wenn gegen dieses Wahlverfahren kein Einspruch erhoben wird.

IV d. Kassenführung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Gerichtstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Wipperfürth.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Lindlar zu mit der Auflage, es für die Hauptschule oder einer Nachfolgerschule entsprechend den Zielen des Vereins zu verwenden.

§ 16

Für alle übrigen Fragen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

(7)